

Synopse § 8 der Gestaltungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes, dem baulichen Charakter der Umgebung und dem Gebäude entsprechen. Werbeanlagen dürfen nur in Form von Beschriftungen an der Hauswand oder als Ausleger angebracht werden. An Einfriedungen, Türen, Toren und Balkonen sind Werbeanlagen nicht gestattet.</p> <p>(2) Je Betrieb ist an der Gebäudefront nur eine Werbeanlage zulässig. Eine Kombination von Beschriftung an der Wand und Ausleger ist zulässig.</p> <p>(3) Werbeanlagen dürfen nur bis Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Ausleger dürfen nicht weiter als 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.</p> <p>(4) Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.</p> <p>(5) Die Gesamtlänge darf 50 % der Fassadenbreite und eine Gesamtlänge von 6,00 m nicht überschreiten. Sie ist auf die Proportionen des Hauses abzustimmen.</p>	<p>(1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes, dem baulichen Charakter der Umgebung und dem Gebäude entsprechen. Werbeanlagen dürfen nur in Form von gemalten oder plastischen Schriftzügen und Symbolen, Werbeschildern/Werbetafeln, Leuchtkästen und als Ausleger angebracht werden. An Einfriedungen, Türen, Toren und Balkonen sind Werbeanlagen nicht gestattet.</p> <p>(2) An jeder straßenzugewandten Gebäudefront ist eine Werbeanlage je Betrieb zulässig. Eine Kombination von Beschriftung an der Wand und Ausleger ist zulässig.</p> <p>(3) Werbeanlagen dürfen nur bis Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Ausleger dürfen nicht weiter als 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.</p> <p>(4) Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.</p> <p>(5) Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf 2/3 der Frontbreite nicht überschreiten.</p>

- (6) Werbeanlagen sind in folgenden Ausführungen möglich:
- als auf die Hauswand gemaltes Schriftband in Einzelbuchstabenschrift
 - als auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus Einzelbuchstaben (Schrifthöhe max. 0,5 m). Die einzelnen Buchstaben dürfen hinterleuchtet sein, der Abstand zur Wand darf max. 0,10 m betragen.
 - als Tafel oder hinterleuchtete Hohlschrifttafel, die flächig auf oder vor der Außenwand (max. Abstand 0,10 m) angebracht werden, mit einer maximalen Größe von 0,5 qm.
- (7) Nicht zulässig sind Leuchtkästen, leuchtende Kastenbuchstaben, Laufschriften oder in Intervallen leuchtende Schriften.
- (8) Das dauerhafte Bekleben von Schaufenstern oder Fenstern ist bis zu einer Größe von max. 10% der Fensterfläche zulässig.
- (9) Das Überspannen von Straßen mit Transparenten, Fähnchen oder dergleichen kann aufgrund einer besonderen Genehmigung ausschließlich begrenzt gestattet werden.

- (6) **Werbeanlagen dürfen in der Höhe 0,80 m nicht überschreiten und müssen einen Abstand von maximal 0,10 m zur Fassade einhalten.**
- (7) **Werbeanlagen dürfen selbstleuchtend (z.B. Leuchtkästen, Ausleger) sein, hinterleuchtet oder angeleuchtet werden. Bauteile, die für die Beleuchtung technisch erforderlich sind (wie z.B. Kabelführungen) sind so anzubringen, dass diese nicht sichtbar sind. Nicht zulässig sind Laufschriften oder in Intervallen leuchtende Schriften.**
- (8) **Darüber hinaus** ist das dauerhafte Bekleben von Schaufenstern oder Fenstern ist bis zu einer Größe von max. **20% der jeweiligen** Fensterfläche zulässig.